

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2010 HSC

Vernehmlassung zum Entwurf der 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Hintergrund bildet die seit Beginn der 90er Jahre aufgelaufene hohe Verschuldung der Invalidenversicherung. Die 6. IV-Revision soll die definitive Sanierung der IV-Rechnung ab 2018 sichern. Dieses Ziel soll **primär durch Einsparungen** und zwar von jährlich rund 800 Mio. Franken erreicht werden. Massnahmen für Mehreinnahmen sind in 6b nicht enthalten. Die **Gründe** für die **Defizitentwicklung** in der IV liegen aber unseres Erachtens keineswegs nur in „Fehlanreizen“ und Ineffizienzen im IV-System. Die **entscheidenden Ursachen** der Zunahme der Kosten sind vielmehr **objektiver Art**: Neue und sich kontinuierlich verändernde Technologien und organisatorische Umwälzungen haben dazu beigetragen, dass eine steigende Zahl von Menschen den neuen Anforderungen der Wirtschaft oft **psychisch** nicht mehr gewachsen waren. Und im neuen Umfeld ist die „Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit“ in der Praxis in vielen Fällen schwieriger geworden. Nischen, wie sie früher in vielen Unternehmen und Institutionen bestanden, sind oft verschwunden. Weitere Faktoren sind der demografisch bedingte höhere Anteil älterer Erwerbstätiger, der (mit Kosten verbundene) medizinische Fortschritt, aber auch institutionelle Änderungen (z.B. AHV-Frauenrentenalter 62/64).

- Der **KV Schweiz** ist der Ansicht, dass die **Sanierung der IV nicht primär zu Lasten der bereits oder potentiell Betroffenen** vorgenommen werden darf. Wir vermissen im Paket 6b Vorschläge, wie die Defizitsituation auch durch Massnahmen auf der Einnahmenseite verbessert werden könnten.

- Fragezeichen setzen wir auch zum Umstand, dass **strukturelle Änderungen auf der Leistungsseite der IV** vorgenommen werden, **bevor** wirklich **Klarheit über die Auswirkungen** der im Rahmen der **4. und 5. IV-Revision** getroffenen Massnahmen herrscht.

Eingliedern statt Rente – Ja, aber mit realistischen Vorgaben

Die (Re-) Integration von behinderten Menschen ist ein sehr wichtiges Ziel. Zum einen müssen die persönlichen Voraussetzungen wieder geschaffen werden, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, zum andern müssen aber auch Erwerbsmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten bestehen. Die Pakete 6a und 6b enthalten Massnahmen in diese Richtung. Die Frage der aus der Sicht der IV-Stelle möglichen Integration kann aber **nicht losgelöst von den konkreten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt** betrachtet werden: Wie gross sind die Chancen von Menschen, nach meist mehrjähriger Invalidität und Absenz vom Arbeitsmarkt wieder eine Stelle zu erhalten? In der Vorlage **fehlen Massnahmen, die Arbeitgebende verpflichten** oder wenigstens **Anreize** enthalten, **Beschäftigte mit Behinderungen einzustellen**. Es droht die **Gefahr**, dass die **IV-Stellen** nach intensiven Abklärungsmassnahmen zwar ein **theoretisches Wiedereingliederungspotential** ausmachen und in der Folge Renten korrigieren oder gar aberkennen, **ohne dass die Betroffenen effektiv auch Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben**. Die Folgen solcher „Entscheide“ würden sich später in der Rechnung der EL und/oder in den Sozialhilfekosten der Kantone und Gemeinden niederschlagen. Die mit den Revisionspaketen 6a und 6b verfolgten Massnahmen müssten **zwingend** wie folgt **ergänzt** werden:

- **Errichtung eines eingliederungsorientierten Anreizsystems für private und öffentliche Arbeitgebende, Behinderte einzustellen**. Lösungsmöglichkeiten sehen wir in Richtung **Quotensystem** („Behinderte in % der Beschäftigung“) **oder Anreize** (z.B. Möglichkeit, dass die IV die Differenz „marktgerechte Entlohnung – behinderungsgerechte Entlohnung“ übernimmt).
- **Besitzstandgarantie für Rentenbeziehende im Alter 50+ - und nicht erst ab Alter 55+.**

Wechsel zum stufenlosen Rentensystem – ein nicht akzeptabler Leistungsabbau!

Der in der Revision in Art. 28b vorgeschlagene Wechsel zu einem „**stufenloses Rentensystem**“ führte in seinen Auswirkungen erstmals zu einem **Abbau von laufenden Renten**. Einzelne Renten könnten sogar um bis zu 37,5 % sinken. Zwar trifft theoretisch zu, dass bei einem stufenlosen Rentensystem Schwelleneffekte wegfallen, und der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit könnte theoretisch durchaus steigen. Faktisch bietet jedoch der heutige

Arbeitsmarkt längst nicht genügend Stellen für Behinderte und vor allem in aller Regel **nicht derart fein abgestufte Stellenangebote**.

Der von diesem Systemwechsel erwartete Spareffekt bei bisherigen Renten von 200 Millionen Franken jährlich bis 2018 und 170 Millionen Franken für 2019 bis 2028 und bei den Neurenten von 120 bzw. 230 Millionen Franken zeigt, dass der Massnahme **im Kern ein Sparmotiv** zugrunde liegt. Ab 2019 würden insgesamt pro Jahr 400 Millionen Franken bei den ohnehin tiefen IV-Renten gespart. Da **heute nur knapp ein Drittel der IV-Rentnerinnen und –Rentner ein Erwerbseinkommen** erzielen, bedeutet dies für die Betroffenen einen starken **Einkommensverlust, weil der Eingliederungsanreiz gar nicht wirken kann**. Dass die „Stufenlosigkeit“ erst bei 40 % IV-Grad – notabene weiterhin mit einer ¼-Rente! – beginnt und nur bei 5 % der Renten mit einer Erhöhung, hingegen bei 39 % (ausgerechnet bei IV-Graden zwischen 50 und 79 %) mit Renteneinbussen gerechnet wird, zeigt u. E. zusätzlich, dass nicht die Eingliederung, sondern der Abbau gemeint ist.

- **Der vorgeschlagene Systemwechsel ist aufgrund des damit verbundenen Leistungsabbaus für uns nicht akzeptabel.**

Nicht akzeptabler Leistungsabbau auch bei den Kinderrenten

Auch bei der vorgeschlagenen Kürzung der Kinderrente von 40 auf 30 % tritt das Sparmotiv (zu) klar zu Tage, wird doch mit Einsparungen von 180 bis 200 Millionen jährlich gerechnet. Für Alle, die kein Erwerbseinkommen haben und besonders für Schwerbehinderte mit einem IV-Grad über 70 % hätte dies einen - sozial nicht haltbaren - Rentenabbau zur Folge.

- **Wir lehnen den Leistungsabbau bei der Kinderrente ab.**

Interventionsmechanismus zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes: Variante 1

Wir erachten es als richtig, Defizite nicht mehr wie bisher auflaufen zu lassen. Rentenkürzungen, wie sie in Variante 2 enthalten sind, erachten wir aber aufgrund des bescheidenen Rentenniveaus nicht als gangbar. Dieser Weg hätte wiederum nur eine Kostenverlagerung zu den bedarfsorientierten Sicherungssystemen EL und Sozialhilfe zur Folge.

- **Wir lehnen Variante 2 ab und unterstützen Variante 1.**

Zusätzliche Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 7c^{bis}) (Beratung durch IV-Stelle)

Die frühe **Beratung** der Arbeitgeber (gem. Art. 7cbis E) begrüssen wir, allerdings müsste hier ein Anspruch auf Beratung verankert werden (Verzicht auf „kann“-Formulierung).

Art. 7c^{ter} Grundsatz (Definition Eingliederungsfähigkeit)

Dem Vorschlag, eine gesetzliche Definition der „Eingliederungsfähigkeit“ einzuführen, stehen wir **kritisch** gegenüber. Die Eingliederungsfähigkeit würde ausschliesslich von der IV-Stelle bestimmt. Deren Feststellung dürfte sich präjudizierend auf den Rentenbescheid auswirken.

Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

Wir lehnen das vorgeschlagene neue „stufenlose“ System ab, da es im Effekt nur zu einem sozialpolitisch unverantwortlichen Rentenabbau führt.

Eventualiter: Sollte am Vorschlag des „stufenlosen Rentensystems“ festgehalten werden, müsste die Neuregelung ohne Kürzung der Rentengesamtsumme umgesetzt werden.

Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis}

Wir fordern die Beibehaltung der heutigen Regelung.

Fazit:

Der KV Schweiz lehnt die vorgeschlagene Revision 6b ab. Sie enthält einen sozialpolitisch nicht akzeptablen Leistungsabbau und bürdet damit die Kosten der Sanierung einseitig den IV-Bezüglern auf. Die Sanierung der IV bleibt aber auch für unseren Verband ein wichtiges Ziel. An der Tilgung der Schuld muss sich aber auch der Bund beteiligen, trägt er doch eine starke Mitverantwortung für das über lange Jahre aufgebaute Defizit. Weiter müssen aber auch die IV-Beiträge der objektiven Risikosituation von Invalidisierungen angepasst und gegebenenfalls in vertretbarem Masse erhöht werden.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik